



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-171/092/1641/2021-6
A. B.

Wien, 10.3.2021

Geschäftsabteilung: VGW-X

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Kienast wegen des Vorlageantrags der Frau A. B. über ihre Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des Bescheids der Bildungsdirektion für Wien, Zl. ..., vom 5.10.2020, betreffend Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8.3.2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die Beschwerdeverentscheidung wie folgt abgeändert:

„Gemäß Art. 1 Abs. 9 iVm. Abs. 7 und Abs. 11a der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 wird Ihre in C./Ungarn erworbene Ausbildung (Diplomzeugnis „Sprachlehrerin für Deutsch“) als Ausbildung anerkannt, die den Zugang zum Lehrberuf (entsprechend dem Beruf einer Lehrperson im österreichischen öffentlichen Schuldienst), eingeschränkt auf das Unterrichtsfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), vermittelt.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Am 25.5.2020 suchte die Beschwerdeführerin mittels Formular um Anerkennung ihrer in Ungarn erworbenen Berufsqualifikation an und schloss ihrem Antrag zahlreiche Beilagen an; unter anderem ihr an der Hochschule für Lehrerbildung erworbenes Diplom „Sprachlehrerin für Deutsch“ vom 19.6.1993 (samt beglaubigter Übersetzung vom 15.5.2012) sowie eine vom Informationszentrum für Anerkennungswesen (Abteilung IV/13) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (ENIC NARIC AUSTRIA) vorgenommene Bewertung ihrer akademischen Abschlüsse aus Ungarn vom 1.4.2019.

Mit E-Mail vom 25.6.2020 bat die belangte Bildungsdirektion das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Wege der Amtshilfe um Einschätzung der Gleichwertigkeit des von der Beschwerdeführerin absolvierten Studiums Lehramt für Deutsch/Lehramt für Russisch, das sie in Ungarn absolviert hatte, mit österreichischen Studien.

Mit E-Mail vom 26.6.2020 verwies das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf die bereits von seiner Abteilung IV/13 – Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht – ENIC NARIC AUSTRIA vorgenommene Einschätzung (vom 1.4.2019) zu den angefragten Studien und darin insbesondere auf die Zeile „Entsprechung in Österreich“.

Mit Bescheid vom 5.10.2020 anerkannte die belangte Bildungsdirektion (in ihrem Spruchpunkt 1.) gemäß Art. I Abs. 9 der Anlage zum LDG die von der Beschwerdeführerin in C./Ungarn erworbene Ausbildung (Diplomzeugnis „Lehrerin für russische Sprache und Literatur in der allgemeinen Schule“) als Ausbildung, die den Zugang zum Lehrberuf (entsprechend dem Beruf einer Lehrperson im österreichischen öffentlichen Schuldienst) vermittelt; hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin in C. Ungarn erworbene Ausbildung (Diplomzeugnis „Sprachlehrerin für Deutsch“) wies sie deren Antrag auf Anerkennung als Ausbildung, die den Zugang zum Lehrberuf (entsprechend dem Beruf einer Lehrperson im österreichischen öffentlichen Schuldienst – hinsichtlich des Unterrichtsfaches Deutsch) vermittelt, ab. Diese Abweisung begründete sie mit dem Gutachten von ENIC NARIC vom 1.4.2009, aus dem sich

ergebe, dass Deutsch als Lehramtsstudium nach dem österreichischen Studienprogramm nur als Muttersprache, nicht als Fremd- oder Zweitsprache unterrichtet werde.

Mit – fristgerechtem – Schriftsatz vom 5.11.2020 zog die Beschwerdeführerin Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheids in Beschwerde, legte ihr Ziel dar, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in der Sekundarstufe 1 der Allgemeinbildung (an Schularten des allgemeinbildenden Pflichtschulbereichs) unterrichten zu können, und beantragte, Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheids diesbezüglich abzuändern.

Mit E-Mail vom 13.11.2020 ersuchte die belangte Bildungsdirektion die Universität Wien um Einschätzung, ob die von der Beschwerdeführerin in Ungarn absolvierte Ausbildung (Sprachlehrerin für Deutsch) im Hinblick auf ihren Wunsch, diese Ausbildung als Lehramt für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in der Sekundarstufe der Allgemeinbildung anzuerkennen, mit der an der Universität Wien angebotenen Ausbildung „Deutsch als Zweitsprache und Deutsch als Fremdsprache“ verglichen werden könne, weil diese Ausbildung ja lediglich als Schwerpunkt in einem Studium der Deutschen Philologie oder im Rahmen des Lehramtsstudiums für Deutsch gewählt werden könne.

Mit E-Mail vom 18.12.2020 gab die Universität Wien bekannt, sie biete keinen Bachelor in Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache an und daher bestehe auch keine Möglichkeit zur Prüfung der Gleichwertigkeit.

Mit Schreiben vom 18.12.2020 räumte die belangte Bildungsdirektion der Beschwerdeführerin zum E-Mail der Universität Wien vom 18.12.2020 Parteiengehör ein. Die Beschwerdeführerin nahm zu diesem E-Mail der Universität Wien nicht Stellung.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 4.1.2021 wies die belangte Bildungsdirektion die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 5.11.2020 ab und bestätigte ihren Bescheid vom 5.10.2020. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass die von der Beschwerdeführerin in Ungarn absolvierte Ausbildung nicht mit dem österreichischen Lehramtsstudium Bachelor im Bereich der Sekundarstufe aus den Unterrichtsfach Deutsch verglichen werden könne, und zwar weder als Muttersprache noch – mangels eingerichteten Studiums – als Fremd- und Zweitsprache.

Mit Schreiben 25.1.2021 brachte der Beschwerdeführer einen Vorlageantrag ein, den sie im Wesentlichen mit dem Gutachten von ENIC NARIC vom 1.4.2009 begründete und dem sie weitere Beilagen anschloss.

Mit Note vom 29.1.2021 legte die belangte Bildungsdirektion dem erkennenden Verwaltungsgericht die Beschwerde samt dem bezughabenden Akten vor, wo sie am 2.2.2021 einlangte.

In der Ladung zur mündlichen Verhandlung vom 10.2.2021 forderte das erkennende Verwaltungsgericht die Beschwerdeführerin auf, binnen zweier Wochen eine Bestätigung des in ihrem Vorlageantrag angesprochenen Abschlusses des Fachhochschul- Masterstudiengangs an der Fachhochschule Oberösterreich sowie den Anerkennungsbescheid der Bildungsdirektion Wien vom 15.2.2019, GZ ..., vorzulegen; dieser Aufforderung kam die Beschwerdeführerin nach.

Am 1.3.2021 nahm die Beschwerdeführerin beim erkennenden Verwaltungsgericht Akteneinsicht.

Am 8.3.2021 fand vor dem erkennenden Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, nach deren Schluss der Verhandlungsleiter seine Entscheidung wegen noch anzustrengender rechtlicher Überlegungen zur allfälligen Ausbildungsanerkennung für den partiellen Zugang gemäß Art. I Abs. 11a der Anlage zum LDG nicht mündlich verkündete und die Verfahrensparteien auf die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung sowie auf die mündliche Verkündung der Entscheidung verzichteten.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin ist 1961 in Ungarn geboren; ihre Muttersprache ist Ungarisch.

Die Beschwerdeführerin absolvierte am 24.6.1982 die Ausbildung zur „diplomierten Grundschullehrerin“ in der Allgemeinschule an der Universität D. in E. (Ungarn). Diese Ausbildung anerkannte die belangte Bildungsdirektion mit Bescheid vom 15.2.2019 gemäß Art. I Abs. 9 der Anlage zum LDG als Ausbildung, die den Zugang zum Lehrberuf (entsprechend dem Beruf einer Lehrperson im österreichischen öffentlichen

Schuldienst) vermittelt; dies vorbehaltlich der Erbringung eines Nachweises der Absolvierung des Basismoduls an einer pädagogischen Hochschule. Diesen Vorbehalt hat die Beschwerdeführerin am 17.6.2019 erfüllt. Damit ist die Beschwerdeführerin berechtigt, in Österreich als Lehrerin für die Primarstufe tätig zu sein.

Die Beschwerdeführerin absolvierte am 22.6.1991 die Ausbildung zur „Lehrerin für die russische Sprache und Literatur in der Allgemeinschule“ an der Hochschule für Lehrerbildung in C. (Ungarn). Diese Ausbildung anerkannte die belangte Bildungsdirektion mit Bescheid vom 5.10.2020 gemäß Art. I Abs. 9 der Anlage zum LDG als Ausbildung, die den Zugang zum Lehrberuf (entsprechend dem Beruf einer Lehrperson im österreichischen öffentlichen Schuldienst) vermittelt. Die für eine Berufstätigkeit im pädagogischen Bereich notwendige Absolvierung eines Masterstudiums hat die Beschwerdeführerin durch den Abschluss des Masterstudienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Oberösterreich am 21.7.2017 erfüllt. Damit ist die Beschwerdeführerin berechtigt, in Österreich als Lehrerin für das Unterrichtsfach Russisch als Fremdsprache für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) tätig zu sein.

Die Beschwerdeführerin absolvierte zudem am 19.6.1993 die Ausbildung zur „Lehrerin für die deutsche Sprache“ gleichfalls an der Hochschule für Lehrerbildung in C. (Ungarn). Dieses Bachelorstudium dauerte drei Jahre und berechtigt, im öffentlichen Schuldienst in Ungarn das Unterrichtsfach Deutsch als Fremdsprache an den Schulstufen 1 bis 12 bis zur Reifeprüfung zu unterrichten. Die für Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht zuständige ENIC NARIC AUSTRIA kam in ihrem Gutachten vom 1.4.2019 zum Ergebnis, dass die von der Beschwerdeführerin absolvierte Ausbildung zur „Lehrerin für die deutsche Sprache“ dem Bachelorstudium „Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung“ aus dem Unterrichtsfach Deutsch entspricht.

Die Beschwerdeführerin unterrichtete von 1982-1988 an einer Allgemeinschule in Ungarn Deutsch (als Fremdsprache), was in Österreich einer Volksschule und einer Mittelschule im öffentlichen Dienst entspricht. Von 1999-2000 unterrichtete sie Deutsch (als Fremdsprache) an einer Berufsschule und einem Fachgymnasium (Schulstufen 9-12); dies entspricht einer berufsbildenden höheren Schule. Ab dem Jahr 2000 bis zum 1.4.2016 unterrichtete die Beschwerdeführerin Deutsch (als Fremdsprache), teils in Ungarn, teils in Österreich in der Erwachsenenbildung. Von 2013-2015 war die Beschwerdeführerin Prüferin der deutschen Sprache der Stufen A1 bis C1. Gegenwärtig ist die Beschwerdeführerin Schulsozialarbeiterin an öffentlichen Schulen in Österreich.

Die Beschwerdeführerin verfügt somit über eine jahrzehntelange Erfahrung im Unterricht der Sprache Deutsch als Fremd- und Zweitsprache.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen in den im Verwaltungsakt einliegenden, von der Beschwerdeführerin (auch in beglaubigter Übersetzung) vorgelegten Unterlagen (Diplome, Studienbücher, Dienstzeugnisse) sowie in der Bewertung von ENIC NARIC AUSTRIA (European Network auf Information Centres, National Academic Recognition Information Centres) vom 1.4.2019, die gemäß § 3 Z 2 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz als „gutachtliche Stellungnahme“ zu qualifizieren ist und damit – weil ENIC NARIC AUSTRIA Teil des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist – letztlich ein Amtsgutachten darstellt.

Diese Angaben, insbesondere zur zeitlichen Dimension des tatsächlichen Ausübens ihrer Unterrichtstätigkeit im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, hat die Beschwerdeführerin bei ihrer Einvernahme in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Verwaltungsgericht glaubwürdig bestätigt.

Die Feststellungen wurden auch von der belangten Bildungsdirektion nicht in Zweifel gezogen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 7.9.2015 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. 2005, L 255 vom 30.9.2005, S 22) idgF legt in Art. 1 fest, dass ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft („Aufnahmemitgliedstaat“), für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten (Herkunftsmitgliedstaat) erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigt, dort denselben Beruf auszuüben. Dabei ist nach Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.

Art. 4f der Richtlinie 2005/36 ermöglicht auch, „auf Einzelfallbasis partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet“ zu gewähren, und zwar, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

„a) der Berufsangehörige ist ohne Einschränkung qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaats die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang begehrt wird;

b) die Unterschiede zwischen der regelmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen;

c) die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf anfallenden Tätigkeiten trennen.“

In Umsetzung dieser Richtlinie sieht nun Art. I Abs. 9 der Anlage zum LDG vor, dass die belangte Bildungsdirektion auf einen Antrag im Einzelfall zu entscheiden hat, ob ein Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes, zu dessen unmittelbaren Zugang Landeslehrpersonen einen Ausbildungsnachweis benötigen, der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht (und ob, in welcher Weise und in welchem Umfang für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen festzulegen sind). Dabei ist bei der Entscheidung, ob derartige Ausgleichsmaßnahmen festzulegen sind, zu prüfen, ob allfällige wesentliche Unterschiede, aufgrund derer die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise durch die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebensbegleitendes Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden (Art I Abs. 10 der Anlage zum LDG). Art. I Abs. 11a leg. cit. legt in Umsetzung des Art. 4f der Richtlinie 2005/36 die Voraussetzungen fest, unter denen eine im Ausland erfolgreich absolvierte Ausbildung für den partiellen Zugang zu einem nach diesem Bundesgesetz geregelten Beruf anzuerkennen ist.

3.2. Die Beschwerdeführerin ist – hier verfahrensgegenständliche – in Ungarn zur Ausübung des reglementierten Berufs der Lehrerin für das Unterrichtsfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache an den Schulstufen 1 bis 12 bis zur Reifeprüfung berechtigt. Die Beschwerdeführerin strebt nun in Österreich gleichfalls den Beruf der Lehrerin für das Unterrichtsfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an, was an Mittelschulen und polytechnische Schulen unterrichtet werde.

In Österreich ist der Unterricht Deutsch als Fremd- und Zweitsprache lediglich ein Teilbereich des umfassenderen Berufsbildes Lehrer für Deutsch, weil dieses in erster Linie Deutsch als Muttersprache umfasst, was auch aus der Berufsausbildung zu erkennen ist. Allerdings lässt sich die von der Beschwerdeführerin begehrte Berufstätigkeit objektiv klar von diesem Berufsbild abtrennen (Deutsch als Fremd- und Zweitsprache/Deutsch als Muttersprache).

Deutsch als Fremd- und Zweitsprache wird zwar an der Universität Wien (lediglich) als Masterstudium angeboten (und nicht auch als Bachelorstudium), dennoch ist die Beschwerdeführerin von ihrer Ausbildung her für den Beruf als Lehrerin für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) hinreichend qualifiziert: Zunächst hat sie ja in Ungarn ihre Ausbildung gerade dafür erhalten, weil in Ungarn an Allgemeinschulen Deutsch stets als Fremd- und Zweitsprache unterrichtet wird. Darüber hinaus hat ENIC NARIC AUSTRIA in seinem Gutachten die Ausbildung der Beschwerdeführerin ganz generell als Ausbildung qualifiziert, die dem Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) entspricht. Schließlich würde ein dennoch verbleibender Unterschied durch die jahrelange berufliche Praxis der Beschwerdeführerin im Unterricht von Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ausgeglichen sein. Es wäre zudem unverhältnismäßig (worauf Art. 1 Abs. 10 der Anlage zum LDG ausdrücklich abstellt), der Beschwerdeführerin die Absolvierung dieses Masterstudiums als Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, denn damit würde gerade nicht der Zielsetzung der Richtlinie entsprochen, Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen.

Da somit die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 11a der Anlage zum LDG vorliegen, war gemäß Art. 1 Abs. 9 iVm Abs. 7 und Abs. 11a der Anlage des LDG spruchgemäß die von der Beschwerdeführerin in Ungarn absolvierte Ausbildung als Ausbildung anzuerkennen, die in Österreich zur Ausübung des Berufs Lehrerin für Deutsch in der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), und zwar eingeschränkt auf Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, berechtigt.

3.3. Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage iSd. Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen sind die aufgeworfenen Rechtsfragen an Hand des eindeutigen Wortlauts der heranzuziehenden Bestimmungen zu beantworten, zum anderen betreffen die Erwägungen des erkennenden Verwaltungsgerichts allein den konkreten Einzelfall. Sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. Kienast